

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction; — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N^o 85.

Leipzig, Freitag am 27. August

1852.

Am tlicher Theil.

Bekanntmachung.

Auf unsere mittelst Börsenblattes Nr. 57 veröffentlichte

Denkschrift über das neue preuß. Post- und das Zeitungstempelgesetz

ist uns die nachstehende Antwort seitens der königl. preuß. Ministerien des Handels und der Finanzen zugegangen.

Hamburg, Leipzig, München, August 1852.

Der Börsen-Vorstand.

Hud. Desser. G. Mayer. H. Oldenbourg.

Dem Vorstande des Börsen-Vereins der deutschen Buchhändler erwidern wir auf die an uns gerichteten Vorstellungen vom 12. v. M., worin Bedenken gegen die Ausführung des Gesetzes über das Postwesen vom 5. v. M. und des Gesetzes wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern vom 2. v. M. vorgetragen sind, unter Bezugnahme auf die damit eingereichte Denkschrift nebst Anlage, Folgendes:

So wenig es in der Absicht der Staatsregierung hat liegen können, durch die beiden gedachten Gesetze auf den buchhändlerischen Verkehr von Deutschland, und namentlich von Preußen, nachtheilig einzuwirken, so wenig kann doch dem gestellten Antrage stattgegeben werden, eine Aenderung dieser Gesetze dahin zu erwirken, daß die Postzwangspflicht bei Versendungen und die Stempelpflicht auf politische Zeitungen und Anzeigeblätter beschränkt, nicht politische und rein literarische Anzeigeblätter aber davon ausgenommen werden.

Was zunächst das Gesetz über das Postwesen vom 5. v. M. betrifft, dessen Publication am 21. v. M. erfolgt ist, so sind nach §. 5 desselben unzweifelhaft alle Zeitungen und alle Anzeigeblätter, welche nach dem Gesetze vom 2. v. M. einer Stempelsteuer unterliegen, dem Postzwange unterworfen, so daß deren Versendung ausschließlich nur durch die Post erfolgen darf. Das Gesetz vom 2. v. M. aber hat, was die inländischen Blätter anlangt, zunächst cautionspflichtige Zeitungen und Zeitschriften, letztere mit Ausnahme der Monatschriften und, in Betreff der auswärtigen derartigen Blätter, diejenigen für stempelpflichtig erklärt, welche, wenn sie im Inlande erschienen, cautionspflichtig sein würden. Gegen diesen Theil des Gesetzes scheint der Vorstand des Börsen-Vereins der deutschen Buchhändler im Wesentlichen keine Ausstellungen zu machen, letztere vielmehr nur gegen die fernere Anordnung des Gesetzes richten zu wollen, welche dahin geht, daß in- wie ausländische periodische Blätter, wenn sie Anzeigen gegen Entgelt aufnehmen, der Stempelsteuer — und somit auch dem Postzwange — gleichfalls unterliegen sollen. Wenn in Bezug hierauf der Vorschlag gemacht wird, eine Ausnahme von der Besteuerung und von dem Postzwange für rein literarische Anzeigeblätter eintreten zu lassen, so scheint unerwogen geblieben zu sein, mit welchen, an gänzliche Unausführbarkeit grenzenden Schwierigkeiten eine solche Bestimmung verknüpft sein würde, indem der Begriff von rein literarischen Anzeigeblättern viel zu unbestimmt ist, als daß darauf eine Befreiung von der Besteuerung ic. gegründet werden kann. Andererseits ist aber auch bei der Berathung des Gesetzes vom 2. v. M. bereits hervorgehoben worden und als Grundsatz leitend gewesen, daß Anzeigen solcher Art, sobald dafür eine Insertionsgebühr erhoben wird, in die Kategorie aller übrigen bezahlten Anzeigen fallen, und kein Anlaß vorliege, erstere vor letzteren zu begünstigen.

Allen Schwierigkeiten und Weiterungen bei Ausführung der Gesetze vom 2. und vom 5. v. M. würde sich aber, in Bezug auf den Betrieb des Buchhandels, vielleicht dadurch begegnen lassen, daß entweder mit nicht steuerpflichtigen Blättern Anzeigen überhaupt nicht verbunden werden, oder daß davon Abstand genommen wird, für die im buchhändlerischen Verkehr vorkommenden Anzeigen Insertionsgebühren zu erheben, wodurch auch diese Anzeigen auf ihren ursprünglichen Standpunkt zurückgeführt werden. Eine Maßregel der letztgedachten Art scheint überdies um so weniger bedenklich, als in der Denkschrift selbst angeführt wird, daß der Gewinn aus den bezahlten Anzeigen nur unbedeutend sei.

Wenn dagegen an einer andern Stelle der Denkschrift die Berechtigung der Staatsregierung zum Erlasse des Gesetzes vom 2. v. M., mit Rücksicht auf den Inhalt der Zollvereinsverträge, namentlich des Vertrages vom 8. Mai 1841 (Gesetzsammlung, Seite 141), in Zweifel gezogen und hierbei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß die Zeitungstempel-Steuer zu den Verbrauchssteuern gehöre, so kann diese Ansicht nur als eine irrthümliche bezeichnet werden.

Die Schrift und der Druck gehören weder überhaupt, noch im Sinne der Zoll- und Steuer-Gesetzgebung zu den Verbrauchsgegenständen, wie unzweifelhaft schon der Umstand darthut, daß bereits zur Zeit des Abschlusses der Zollvereinsverträge, besondere Stempelpflichter Jahrgang.